

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5842

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.01.2026
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

02.01.2026

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (hier: Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein) zur Einrichtung einer landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein) eine Verwaltungsvereinbarung angestrebt wird, die die Weiterführung einer landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus ermöglicht

Der Verwaltungsvereinbarung mit dem BMBFSFJ liegt die Förderung des community-basierten Monitorings „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus“ (MIA) zugrunde. Eine finanzielle Beteiligung an der Landesmeldestelle in Schleswig-Holstein ist im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung in Höhe von ca. 42.000 Euro durch das BMBFSFJ möglich. Ergänzend werden zur Etablierung einer landesweiten, community-basierten Meldestelle, mit dem Auftrag der Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein weitere Landesmittel benötigt. Für das Jahr 2026 sind bei dem Titel 0410 - 684 65 MG 65 insgesamt rd. 1,7 Mio. Euro für die Förderung von Präventionsprojekten geplant, von denen ca. 70.000 Euro für die Finanzierung der landesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus genutzt werden sollen, so dass für diese insgesamt ca. 112.000 Euro zur Verfügung stehen würden.

Durch die Verwaltungsvereinbarung wird die Umsetzung und Aufrechterhaltung des Monitorings Antiziganismus in Schleswig-Holstein, hervorgehend aus dem aktuellen Koalitionsvertrag, möglich.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederik Hogrefe

Anlagen

Entwurf Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung
zur Einrichtung einer Landesmeldestelle für das Land Schleswig-Holstein

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
– nachstehend „Bund“ genannt –
und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
– nachstehend „Land“ genannt –
schließen folgende Vereinbarung

Präambel

Mit der Etablierung der unabhängigen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) wird erstmals ein bundesweites zivilgesellschaftliches Monitoring zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle eingerichtet. MIA trägt somit zur Erhellung des Dunkelfelds, zum besseren Verständnis über das Phänomen Antiziganismus und zur Sichtbarkeit der Perspektive von Betroffenen bei. Weiter vermittelt MIA Betroffene an Beratungsstellen.

Hierfür ist eine enge Kooperation des Bundes mit den Ländern wichtig, da Vertrauens- und Netzwerkaufbau regionaler Verankerung bedarf. Daher sieht der Zuwendungsbescheid an MIA e.V. die Einrichtung von Landesmeldestellen vor. Die Landesmeldestellen werden in Absprache und nach Möglichkeit in Kofinanzierung mit den Ländern aufgebaut und betrieben. Dies ermöglicht zudem, dass Strukturen auch über die Projektförderung hinaus in Zuständigkeit der Länder weiter betrieben werden können. Weiter ist die Bekämpfung von Rassismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Zusammenwirken aller demokratischer Kräfte auf allen Ebenen benötigt.

Die Bundesregierung setzt mit der am 23.02.2022 beschlossenen nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ die „EU-Roma-Strategie 2030“ um. Die Förderung einer Monitoringstelle antiziganistischer Vorfälle wird in der nationalen Strategie genannt. Auf nationaler Ebene hat der Deutsche Bundestag sich am 14.12.2023 für die Bekämpfung von Antiziganismus und

die Förderung einer zivilgesellschaftlichen Monitoringstelle ausgesprochen. Die 2019 berufene Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) untersuchte im Auftrag der Bundesregierung Antiziganismus in Deutschland. Sie empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die Förderung von Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sinti und Roma sowie ein regelmäßiges, bundesweites und länderspezifisches Monitoring der Diskriminierungsrealität von Sinti und Roma. Die Förderung einer Monitoringstelle setzt diese Empfehlung um. Auch der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ sieht die Einrichtung einer unabhängige Monitoringstelle für antiziganistische Vorfälle vor. MIA wurde erstmals gefördert auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 02.12.2020 als Teil des Maßnahmenkataloges vom Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

Die Länder haben auf der Hauptkonferenz der 19. Integrationsministerkonferenz einstimmig beschlossen, wissenschaftliche Forschung im Bereich Antiziganismus auf Bundes- und Landesebene zu stärken, um das Dunkelfeld weiter zu erhellen. Dabei sollte ein Schlüssel zur qualitativen und quantitativen Erfassung von Diskriminierungserfahrungen das zivilgesellschaftliche Monitoring darstellen. Organisationen der Zivilgesellschaft können antiziganistische Vorfälle unabhängig von ihrer Strafbarkeit analysieren und dokumentieren und damit die Breite antiziganistischer Phänomene in der Gesellschaft sichtbar machen. Für Betroffene können sie eine erste Anlaufstelle darstellen, um ihre Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen und einen Einstieg in das Hilfesystem ermöglichen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mittelzuweisung wird im Zeitraum vom 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2026 auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung und in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid an MIA e.V. für das Projekt „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus - MIA“ nur für die Einrichtung einer Landesmeldestelle MIA Schleswig-Holstein gewährt, deren Kosten im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 entstehen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Mittelzuweisung ist es, die Einrichtung einer Landesmeldestelle MIA Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

(2) Die Mittelzuweisung dient im Rahmen des Förderzwecks nach Absatz 1 insbesondere der Sichtbarmachung von antiziganistischen Vorfällen, der Beleuchtung des Dunkelfeldes und soll Erkenntnisse aus der Arbeit der Meldestellen liefern. Sie dient der Sensibilisierung für die

Betroffenenperspektive von Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Sicherheit und Justiz. Überdies ermöglicht die Arbeit der Meldestelle, dass Betroffene mit einschlägigen Beratungsstellen in Kontakt kommen und dort Unterstützung nach einem Vorfall finden.

(3) Die Mittelzuweisung ist zweckgebunden und nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck des Projekts „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus - MIA“ einzusetzen.

(4) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 BHO). Die Mittel werden für die Landesmeldestelle MIA Schleswig-Holstein ab 01.01.2026 nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids des Landes auf Antrag des vorgesehenen Trägers eingesetzt.

(5) Das Land sichert die landesweite Umsetzung gem. Zuwendungsbescheid „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus - MIA“ zur Einrichtung einer Landesmeldestelle in ihrem Bundesland. Sie unterstützt die Etablierung der Landesmeldestelle im Bereich Antiziganismus im gesamten Landesgebiet. Die Mittel werden daher eingesetzt für:

- Ausbau und Stärkung der MIA-Struktur zur Erfassung von Antiziganismus, Netzwerkaufbau, Öffentlichkeitsarbeit,
- Monitoring von Antiziganismus,
- Netzwerk zur Erfassung von Antiziganismus und Unterstützung von Betroffenen,
- Bewusstseinsschärfung zu Antiziganismus und seiner Erfassung

§ 3 Aufgaben des Bundes

- (1) Koordination von Bund-Länder-Treffen mit Schwerpunkt „Meldungen von antiziganistischen Vorfällen“.
- (2) Fachliche Begleitung von MIA Bund, das Landemeldestellen fachlich unterstützt (Qualifizierung, Austausch, Beratung).
- (3) Bereitstellung der Mittel an MIA Bund und Zuweisung der Mittel an das Land im HKR-Verfahren.
- (4) Der Bund überprüft die Einhaltung dieser Verwaltungsvereinbarung und die zweckentsprechende Mittelverwendung gem. § 7 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 4 Aufgaben des Landes

- (1) Dem Land wird im Zuge der Mittelzuweisung die Projektadministration mit Antragsprüfung, Bescheiderstellung (inkl. Änderungsbescheide), Mittelabrufe, Verwendungsnachweisprüfung übertragen.

- (2) Das Land stellt sicher, dass die Mittel zweckentsprechend unter Beachtung des Landesrechts gewährt werden.
- (3) Zentrale Aufgabe der Länder ist die Koordinierung und Begleitung der Umsetzung der Maßnahme i. V. m. dem Zuwendungszweck des Projekts „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus - MIA“. Für die Umsetzung dieser Maßnahme gilt das Haushaltrecht des jeweiligen Landes.
- (4) Das Land trägt zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Landesmeldestelle bei. Zur Sicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards stellt das Land sicher, dass die Landesmeldestelle verbindlich mit MIA Bund zusammenarbeitet und unterstützt ihre Aufgabenerfüllung. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen MIA Bund und der Landesmeldestelle.

§ 5 Umfang der Förderung / Förderbetrag

- (1) Das Land erhält vom Bund Mittelzuweisungen in Höhe von bis zu 42.000,00 Euro bis 31.12.2026. Das Land stellt eigene Mittel in Höhe von bis zu 70.000,00 Euro bereit.
- (2) Die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass und wie die Haushaltsgesetzgeber des Bundes und des Landes die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

§ 6 Ausschluss von Doppelförderung

Das Land trägt dafür Sorge, dass nach dieser Vereinbarung geförderte Förderzweck nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

§ 7 Verfahren und Durchführung

- (1) Zwischen dem Träger von MIA (MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus e.V.) sowie dem Träger, der eine Meldestelle aufbauen möchte oder bereits hat (Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Kiel) in Kooperation mit Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.), und dem Land ist Einigkeit über den Aufbau einer Meldestelle herzustellen.
- (2) Das Land kann bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erbracht werden muss.

(3) Nachweis der Verwendung:

Das Land stellt eine effektive Verwendungsnachweiskontrolle sicher. Das Land teilt dem Bund vor Beginn der Förderung mit, wie die Verwendungsnachweiskontrolle ausgestaltet wird.

Der Bund überprüft die Einhaltung dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersendet das Land dem Bund eine Kopie des Zuwendungsbescheids, des Verwendungsnachweises (Sach- und Finanzbericht) und des Ergebnisses der Verwendungsnachweiskontrolle.

Der Bescheid des Landes enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Finanzierungsart der Maßnahme,
 2. Darstellung der Zielerreichung,
 3. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 4. Bewilligungssumme,
 5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten,
 6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
 7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
 8. Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit,
 9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf.
- (4) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen. Der Bund unterrichtet das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten.
- (5) Das Land teilt dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen seiner obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.
- (6) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 BHO bleibt unberührt.

§ 8 Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Der Bund stellt dem Land die Mittel zur eigenen Bewirtschaftung im Rahmen des HKR-Verfahrens zur Verfügung.
- (2) Das Land benennt dem Bund eine Ansprechperson für die Mittelzuweisung.
- (3) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalt des Landes vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzugeben, sobald ein Mittelabruf des Zuwendungsempfängers gestellt wird. Der Bund weist die Mittel im Rahmen des HKR-Verfahrens der zuständigen Stelle im Land zu. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Haushaltssmitteln des Bundes durch die Länder (HKR-Verfahren) sind zu beachten. Die notwendigen Voraussetzungen und Strukturen durch das Land sind dahingehend zu schaffen. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltrecht der Länder.
- (4) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- (5) Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der in dieser Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze, die durch den Bund jährlich erstellt werden.

§ 9 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

- (1) Beträge, die nicht entsprechend der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid an MIA e.V. für das Projekt „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus - MIA“ verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen.
- (2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel bemisst sich anteilig, entsprechend des Bundesanteils gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Finanzmittel, die bis zum Abschluss des Haushaltjahres nicht für die Erfüllung des Zuwendungszwecks und im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ausgegeben worden sind, sind unverzüglich an den Bund zurückzuführen.

§ 10 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Das Land stellt sicher, dass der Zuwendungsempfänger auf die Förderung durch den Bund und das Land in geeigneter Form hinweist.
- (2) Bei allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt ist der entsprechende Förderhinweis aufzunehmen. Die entsprechende Bildwortmarke für das BMBFSFJ stellt der Bund zur Verfügung.
- (3) Vor ihrer Veröffentlichung sind die Erzeugnisse zur Prüfung der korrekten Verwendung der Wortbildmarke dem Bund zur Freigabe vorzulegen.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Das Land hat sicherzustellen, dass dem Bund Nutzungsrechte, an Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise dem vom Zuwendungsempfänger erstellten Landesberichten, eingeräumt wird. Näheres regelt Absatz 2.
- (2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Bund und dem Land das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin übertragbare, räumliche, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von diesen Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den Bund und das Land von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich dem Bund und dem Land die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) unentgeltlich zu gestalten.

§ 12 Haftung

Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Mittelzuweisung und damit verbundenen Zuwendung resultieren sollten, haftet der Bund nur insoweit, als das Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landes oder der Landesmeldestelle vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

§ 14 Schriftform

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 15 Laufzeit, Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und erlischt mit Ablauf des 31.12.2026.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein